

AG_STRAFGERICHT SST.2022.272 vom 21. März 2023

Ag Strafgericht, 2023-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.272

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2022.272 du 21 mars 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2022.272 del 21 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft erhob am 27. Januar 2022 Anklage gegen den Beschuldigten wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage.

E. 2

Das Bezirksgericht Baden sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 10. Juni 2022 gemäss Anklage schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten. Es verwies den Beschuldigten für 15 Jahre des Landes und entschied über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte sowie die Zivilklagen.

E. 2.1

Der Beschuldigte wird hierfür gemäss Art. 147 Abs. 2 StGB, Art. 47 StGB und Art. 40 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren verurteilt.

E. 2.2

Die ausgestandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug von insgesamt 762 Tagen werden dem Beschuldigten auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 3. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 15 Jahre des Landes verwiesen. 4. [in Rechtskraft erwachsen] Die beschlagnahmte Mastercard Nr. [...] (ohne Namen) wird eingezogen. Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen.

- 10 - 5. [in Rechtskraft erwachsen]

E. 2.3.1

Art. 147 Abs. 2 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren oder eine Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen vor. Wie zu zeigen sein wird, ist aufgrund der Schwere des Verschuldens auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

E. 2.3.2

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verschuldens ist die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Das durch Art. 147 StGB geschützte Rechtsgut ist das Vermögen (Urteil des Bundesgerichts 6S.597/2001 vom 13. Dezember 2002 E. 4.3.1). Der Beschuldigte verübte in der Zeit zwischen dem 19. Oktober 2020 und dem 12. Februar 2021 zusammen mit dem Mitbeschuldigten B. insgesamt 12 Trickdiebstähle von Debit-/Kreditkarten mit anschliessendem betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage. Beim letzten Fall blieb es beim Versuch. Der damit erzielte Betrag beläuft sich auf insgesamt rund Fr. 51'400.00 und EUR 2'000.00, wobei die Beschuldigten die Bankkarten in der Regel bis zur Sperrung der Karte betrügerisch eingesetzt haben. Das Handeln des Beschuldigten war darauf gerichtet, mit den erbeuteten

Karten möglichst viel erhältlich zu machen. Bank- und Kreditkarten haben in aller Regel eine tägliche Bezugslimite von mind. Fr. 3'000.00, was dem Beschuldigten aufgrund früherer Bezüge bekannt war. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sein Handeln auch in jenem Fall, in welchem es bei einem blossen Versuch geblieben ist, auf den Bezug von mindestens Fr. 3'000.00 gerichtet war. Beim gewerbsmässigen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage ist der massgebliche Delikts- betrag der vollendeten Handlungen verschuldensmässig denn auch nicht wesentlich relevanter als der Deliktsbetrag, der sich aus den versuchten Delikten ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1223/2013 vom

E. 2.4

Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der 68 Jahre alte Beschuldigte ist – wie oben bereits dargelegt – verwitwet und hat 5 Kinder zwischen 38 und 53 Jahre, die in Rumänien und im Ausland wohnen. Er ist in Frankreich und Italien (teilweise mehrfach und einschlägig) vorbestraft (UA act. 78 ff.; 100 f.). Alleine in Frankreich wurde er in den Jahren 2014 und 2015 wegen (teilweise bandenmässigen) Betrugs, Diebstahls und Hehlerei zu vier Freiheitsstrafen von insgesamt 5 Jahren verurteilt. In Italien

- 6 - wurde der Beschuldigte in den Jahren 2010 und 2015 wegen Diebstahls und Betrugs ebenfalls zu zwei Freiheitsstrafen von insgesamt 1 Jahr verurteilt. Die Vorstrafen haben den Beschuldigten offensichtlich unbeeindruckt gelassen, und er hat daraus nicht die nötigen Lehren gezogen. Es ist allerdings zu beachten, dass aus dem täterbezogenen Strafzumessungskriterium der Vorstrafen nicht indirekt ein tatbezogenes Kriterium gemacht wird. Die Vorstrafen dürfen deshalb nicht wie eigenständige Delikte gewürdigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2015 vom 25. August 2015 E. 1.4). Der Beschuldigte war hinsichtlich aller Delikte geständig. Ein Leugnen wäre aber aufgrund der klaren Beweislage (Videoaufnahmen sämtlicher Delikte, Eingeständnis des Mitbeschuldigten B. in Bezug auf die gemeinsam begangenen Delikte) auch zwecklos gewesen. Diese Geständnisse haben die Strafverfolgung damit nur geringfügig erleichtert und sind entsprechend auch nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_762/2011 vom 9. Februar 2012 E. 4.4). Der Beschuldigte bekundet zwar, dass er sich für die begangenen Delikte schäme, es ihm leid tue und dass ihm der vorzeitige Strafvollzug eine Lehre sei bzw. er nicht mehr so weitermachen möchte (VA act. 49; 54). Demgegenüber ist der Beschuldigte alleine in Frankreich wegen gleichartiger Delikte im Zeitraum von 2014 bis 2015 vierfach vorbestraft, wobei er in drei Fällen zu einer unbedingten (bzw. teilbedingten) Freiheitsstrafe von insgesamt 5 Jahren verurteilt wurde (UA act. 78 ff.). Diese unbedingten Freiheitsstrafen haben den Beschuldigten aber nicht davon abgehalten, dennoch wieder auf die gleiche Art, aber in einem neuen Land, straffällig zu werden. Es ist bei ihm entsprechend keine Einsicht oder Reue, die über eine blosser Tatfolgenreue hinausgeht, auszumachen. Eine erhebliche Strafminderung, wie sie bei einem von Anfang an vollständig geständigen und nachhaltig einsichtigen Straftäter möglich ist, kommt vorliegend somit nicht in Frage. Inwiefern der Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe die berufliche, familiäre und persönliche Situation sowie diesbezügliche Perspektiven beeinträchtigt und beeinflusst, hängt auch vom Alter des Betroffenen ab. Bei einem relativ hohen Alter besteht im Falle der Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe im Speziellen das deutlich erhöhte Risiko, dass der Betroffene im Strafvollzug stirbt und somit keine Aussicht mehr auf ein Leben in Freiheit hat. Dies liegt indessen in der Natur der Sache und ist für sich allein kein aussergewöhnlicher Umstand, der eine Strafminderung wegen besonderer Strafempfindlichkeit begründet. Es ist sodann

nicht evident, inwiefern ein betagter Verurteilter allein schon wegen seines Alters durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen wird als ein junger Mensch mit weitaus grösserer Restlebenserwartung (Urteil 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 9.4). Im Übrigen liegen keine ausser- gewöhnlichen Umstände für die Annahme einer erhöhten Strafempfindlichkeit vor. Insbesondere begründen seine kardiologischen

- 7 - Beschwerden, die Prostataprobleme und die angeblichen psychischen Leiden aufgrund der Tochter, die unlängst einen Schädelbruch erlitt und deshalb operiert werden musste, keine erhöhte Strafempfindlichkeit, ist einer solchen aus medizinischen Gründen nur dann Rechnung zu tragen, wenn der Betroffene besonders empfindlich ist, was namentlich etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychose Leidenden oder Taubstummen bejaht wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5 mit Hinweisen). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, zumal der Beschuldigte wegen der kardiologischen Beschwerden behandelt wird und für die Prostataprobleme Medikamente erhält. Aus den übrigen persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevante Faktoren. Die straf erhöhenden Umstände (Vorstrafen) überwiegen die straf- mindernden (Geständnis) deutlich. Die Täterkomponente wirkt sich damit insgesamt straf erhöhend aus. Die dem Verschulden angemessene Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahre ist um ½ Jahr auf 5 Jahre zu erhöhen.

E. 2.5

Zusammenfassend wäre damit eine höhere als von der Vorinstanz verhängte Strafe auszusprechen, was aufgrund des Verschlechterungs- verbots jedoch nicht infrage kommt (Art. 391 Abs. 2 StPO). Es hat damit mit der vorinstanzlichen Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren sein Bewenden.

E. 2.6

Bei einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren fallen sowohl der bedingte als auch der teilbedingte Vollzug ausser Betracht (Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 1 StGB).

E. 2.7

Die bisher ausgestandene Untersuchungshaft (18. Februar 2021 bis 15. Juli 2021) sowie der vorzeitige Strafvollzug (seit 16. Juli 2021) von insgesamt 762 Tagen sind auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB; Art. 236 Abs. 4 StPO). 3. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für die Dauer von 15 Jahren des Landes verwiesen. Der Beschuldigte hat sowohl die Anordnung der Landesverweisung als auch die Dauer akzeptiert, womit es im Berufungsverfahren sein Bewenden hat.

E. 3.1

Mit Berufungserklärung vom 26. Oktober 2022 beantragte der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 24 Monaten.

E. 3.2

Die Berufungsverhandlung fand am 21. März 2023 zusammen mit dem Berufungsverfahren in Sachen B. (SST.2022.280) statt. Der Beschuldigte passte anlässlich der Berufungsverhandlung seine Anträge insofern an, als dass neu eine Freiheitsstrafe von höchstens 30 Monaten auszufallen sei. Der Beschuldigte B. hat seine Berufung anlässlich der Berufungs- verhandlung zurückgezogen. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Der

Beschuldigte wendet sich mit seiner Berufung einzig gegen die Strafzumessung. Im Übrigen ist das Urteil der Vorinstanz unangetastet geblieben. Eine Überprüfung dieser unbestrittenen Punkte findet nicht statt (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2.

E. 4

Die Vorinstanz hat die beschlagnahmten Vermögenswerte in der Höhe von EUR 650.00 und Fr. 400.00 gestützt auf Art. 70 StGB eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet (Art. 268 StPO i.V.m. Art. 442 Abs. 4 StPO).

- 8 - Entgegen der Vorinstanz sind die beschlagnahmten Vermögenswerte, die zur Kostendeckung gemäss Art. 268 StPO i.V.m. Art. 442 Abs. 4 StPO verwendet werden, nicht zuerst gestützt auf Art. 70 StGB einzuziehen, denn würde es sich tatsächlich um einzuziehende Vermögenswerte handeln, dürften diese nicht zur Deckung der dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten inkl. Entschädigung der amtlichen Verteidigung, der Ersatzforderung und der Geldstrafe verwendet werden, da der beschuldigten Person damit ermöglicht würde, ihre Schulden gegenüber dem Staat mit deliktisch erlangtem Vermögen zu tilgen. Eingezogene Vermögenswerte fallen dann vielmehr an den Staat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.6.2). Da vorliegend nicht erwiesen ist, dass es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten um deliktisch erlangtes Vermögen handelt, kann dieses gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO zur (teilweisen) Deckung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet werden.

E. 5.1

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C. Fr. 50.00 zu bezahlen.

E. 5.2

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D. Fr. 1'250.00 zu bezahlen.

E. 5.3

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin E. Fr. 2'450.00 zu bezahlen.

E. 5.4

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger F. Fr. 2'413.50 zu bezahlen.

E. 5.5

Im Übrigen werden die Zivilklagen auf den Zivilweg verwiesen.

E. 6

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das ist auch der Fall, wenn eine Berufung vollumfänglich abgewiesen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_761/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte ist des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 2 StGB schuldig. 2.

E. 6.1

Die anteilmässig auf den Beschuldigten entfallenden obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 werden ihm vollumfänglich auferlegt.

E. 6.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'650.00 aus- zurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 6.3

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 7'924.85 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'650.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6.4

Das beschlagnahmte Bargeld von EUR 650.00 und Fr. 400.00 wird zur teilweisen Deckung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet.

E. 6.5

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung stattgefunden hat – angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 14'402.30 aus- zurichten.

- 11 - Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 21. März 2023 Obergericht des Kantons Aargau Strafericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Six Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.